

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Stadt Krakow am See vom 25.02.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 11, 12, 12 a, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Krakow am See vom 23.02.2016 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Stadt Krakow am See vom 15.10.2015 erlassen:

Artikel 1:

§ 4 Befreiung von der Kurabgabe – Abs. 1., 2. Anstrich wird wie folgt neu gefasst:

- Personen, die in die häusliche Gemeinschaft (Privathaushalt) unentgeltlich aufgenommen sind. Voraussetzung ist, dass der Privathaushalt den Hauptwohnsitz der aufnehmenden Person im Erhebungsgebiet darstellt.

Artikel 2:

§ 5 Kurkarte/Jahreskurkarte Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

Die Kurkarte kann von jeder abgabepflichtigen Person in der Touristinformation der Stadt Krakow am See, Markt 21, erworben werden.

Artikel 3:

§ 6 Erhebung der Kurabgabe, Fälligkeit, Verlust und Rückzahlung 3. lautet wie folgt:

Die Heranziehung zur Jahreskurabgabe erfolgt durch Abgabenbescheid der Stadt Krakow am See und wird zum 01.01. des lfd. Jahres fällig. Unter Vorlage des Beleges über die Zahlung der Kurabgabe werden die Jahreskurkarten bei der Touristinformation ausgegeben bzw. versandt.

Artikel 4:

§ 7 Pflichten der Quartiergeber Absatz 4 lautet wie folgt:

4. Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Stadt Krakow am See Befreiungen über § 4 hinaus von der Kurabgabe zu gewähren.

Artikel 5:

§ 8 Ordnungswidrigkeiten in Absatz 2 werden die Einzelverstöße wie folgt neu formuliert:

Verstöße sind u. a. gegeben,

- a) wenn die Anzahl der zur Überlassung oder Beherbergung vorgesehenen Wohneinheiten und/oder Standplätze vor ihrer Überlassung bei der Touristinformation nicht bzw. nicht rechtzeitig angemeldet werden,
- b) wenn die Kurabgabe nicht rechtzeitig und nicht vollständig eingezogen und abgeführt wird,
- c) wenn die abgabepflichtigen Personen am Ankunftsstag nicht gemeldet und die dafür vorgeschriebenen Meldescheine/Vordrucke/Kurkarten verwendet und entsprechend als personengebundene Kurkarte dem Gast ausgehändigt werden,
- d) wenn die missbräuchliche Benutzung der Kurkarte geduldet wird,
- e) wenn die Kurabgabesatzung für alle Gäste nicht sichtbar ausgelegt wird,

- f) wenn die Kurabgabenabrechnung nicht bis zum 10. eines jeden Quartals für das vorangegangene Quartal an die WoKra Krakow am See GmbH bei der Touristinformation erfolgt,
- g) wenn verschriebene, beschädigte und/oder nicht verbrauchte Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten nicht komplett zurückgegeben werden,
- h) wenn ein Gästeverzeichnis nicht, nicht ordnungsgemäß geführt wird und die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis und in die Meldescheine verweigert wird und falsche Auskünfte erteilt werden,
- i) wenn das Gästeverzeichnis nicht mindestens ein Jahr nach der erfolgten Jahresabrechnung aufbewahrt wird,
- j) wenn unberechtigt, Befreiungen von der Kurabgabe erteilt werden,
- k) wenn die Anzeige unterbleibt, sofern eine kurabgabepflichtige Person sich weigert, die Kurabgabe zu entrichten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten erfährt folgenden Zusatz im letzten Satz:

Diese Verstöße stellen Einzelverstöße dar und werden mit einer Geldbuße von jeweils mindestens 30,00 EUR geahndet.

Artikel 6:

§ 9 Aufgabenerfüllung wird wie folgt geändert:

Die Stadt Krakow am See kann sich (u. a. für die Ermittlung und Abrechnung der Kurabgabe, die Entgegennahme der entrichteten Kurabgabe sowie Ab- und Ausgabe der Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten) im Sinne dieser Satzung der WoKra Krakow am See GmbH, Am Bahnhof 1, 18292 Krakow am See als Erfüllungsgehilfen bedienen.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Stadt Krakow am See tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krakow am See, 25.02.2016



Geistert
Bürgermeister